

## BADEORDNUNG

### 1. Pflichten des Hotels

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Der Zutritt zur Badeanlage ist nur den Gästen des Hotels gestattet. Die Gäste benützen die Anlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist weder dem Hotel noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu vermeiden. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren. Das Tragen von Badesandalen wird empfohlen.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Hotelpersonal gehörende Dritte.
- (4) Das Hotel übernimmt gegenüber den zutrittsberechtigten Gästen ausschließlich die in der Folgeangeführten Pflichten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Das Hotel ermöglicht den Gästen den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- (2) Das Hotel behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (3) Bei Blitzgefahr ist der Außenbereich der Anlage gesperrt.

#### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Das Hotel steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere werden alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten. Weitere Verpflichtungen des Hotels bestehen nicht.
- (2) Sobald das Hotel von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Hotel umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Hotelgast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

#### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- (1) Das Hotel kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich in der Anlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls von der künftigen Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

- (2) Die Anlage wird nicht ständig beaufsichtigt.
- 1.5. Hilfe bei Unfällen
  - (1) Kommt es zu einem Unfall, leitet das Hotel mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.
- 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren
  - (1) Wird dem Hotel, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Hotel mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.
- 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer
  - (1) Das Hotel und damit sein Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
  - (2) Die Anlage wird nicht ständig beaufsichtigt.
- 1.8. Hilfe bei Unfällen
  - (1) Das Hotel haftet nur für solche Schäden, die es oder sein Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
  - (2) Das Hotel haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (zB für Rutsche, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

## 2. Pflichten der Gäste

- 2.1. Zimmerkarten
  - (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur Hotelgästen mit einer gültigen Zimmerkarte gestattet.

## 2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (2) Eltern haften für Ihre Kinder! Kinder unter 9 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson betreten.
- (3) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (zB die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (4) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie unseren Wellnessbereich nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (5) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihrem Erziehungsberechtigten einzuhalten.

## 2.3. Anweisungen des Personals des Hotels

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Hotels uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Sauna etc.) oder Einschränkungen im Sinne von 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Minderung des Nächtigungspreises von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Hotels aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein (befristetes) Nutzungsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

## 2.4. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind im gesamten Wellnessbereich zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Der Konsum von Speisen, Getränken, Zigaretten und ähnliche Genussmittel ist in den Pools verboten.

## 2.5. Speisen und Getränke, Bademantelzone

- (1) Die Mitnahme von Speisen in den Innenbereich der Wasserwelten ist nicht erlaubt.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Gegenstände aus Porzellan und kein Glas in die Anlage mitgenommen werden.
- (3) Getränke dürfen ausschließlich in Plastikbechern oder in bruchfestem Material mitgenommen werden.

## 2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (3) Mitgebrachte elektronische Geräte (z.B. Handys und Tablets) dürfen im gesamten Wellnessbereich nur mit Kopfhörern benutzt werden.
- (4) Bitte bewegen Sie sich vorsichtig! Trotz besonderer rutschfester Fliesen besteht im Schwimmbad erhöhte Rutschgefahr! Wir empfehlen die Benutzung von Badeschuhen.
- (5) Die Abgrenzungen des Badegeländers dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (6) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (7) Das Reservieren von Liegen mittels Handtüchern oder persönlichen Gegenständen über einen längeren Zeitraum (60 Minuten) hinaus ist nicht zulässig.

## 2.7. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder an der Hotelrezeption unverzüglich zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu